

Gebührenordnung des Verbandes für die Digitalisierung im Immobilienbetrieb, CAFMRING e. V.

Gültig ab 11.09.2023

Diese Gebührenordnung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.09.2023 in einer Online Teams-Besprechung beschlossen und tritt zum **01.01.2024** in Kraft. Diese Gebührenordnung ersetzt die bisherigen.

Der Erwerb der Mitgliedschaft geht einher mit einer einmaligen Aufnahmegebühr, welche unmittelbar zu Beginn der Mitgliedschaft zu entrichten ist. Zusätzlich zur einmaligen Aufnahmegebühr ist jährlich der Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Gebührenordnung gilt gleichermaßen für ordentliche Mitglieder des Verbandes, wie für assoziierte Fachgruppenmitglieder. Die Mitglieder und assoziierte Fachgruppenmitglieder können über die Gebühren nach dieser Gebührenordnung hinaus weitere Zuwendungen an den Verband bzw. an Fachgruppen leisten.

Die Mitgliederversammlung kann bestimmte Gruppen von neuen Mitgliedern auf besonderen Beschluss von der Aufnahmegebühr sowie für eine begrenzte Zeit von den Mitgliedsbeiträgen befreien¹.

Die Mitgliedsbeiträge sind für:

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr beträgt die Hälfte des jeweiligen Jahresmitgliedsbeitrags je Mitglied.

Mitgliedskategorien

Mitglieder zum 31.12.2023	2.000,00 EUR
Großes Unternehmen (> 250 Mitarbeiter oder > 50 Mio. € Jahresumsatz)	4.000,00 EUR
Mittelgroßes Unternehmen (> 50 Mitarbeiter oder > 10 Mio. € Jahresumsatz)	3.000,00 EUR
Kleines Unternehmen (> 10 Mitarbeiter oder > 2 Mio. € Jahresumsatz)	2.000,00 EUR
Kleinstunternehmen (bis 10 Mitarbeiter oder bis 2 Mio. € Jahresumsatz)	1.000,00 EUR
Start-Up ²	500,00 EUR
Kammer, Verband, Verein	4.000,00 EUR
Bildungseinrichtungen, Forschung	2.000,00 EUR
Assoziierte Fachgruppenmitglieder der Fachgruppe BIMeta	4.000,00 EUR

Alle Beträge verstehen sich zzgl. der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer. Die Höhe der Aufnahmegebühr ist unabhängig vom Eintrittsdatum. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag werden unmittelbar nach Eintritt in den Verein in Rechnung gestellt. In den Folgejahren werden der Mitgliedsbeitrag jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres in Rechnung gestellt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf die Erstattung der Aufnahmegebühr bzw. des Mitgliedsbeitrags.

¹ z.B. die Verbände und Unternehmen der Initiative BIMeta.

² Die Gründung des Start-Up-Unternehmens darf zum Zeitpunkt des Beitritts nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Sonderkategorie kann vom Moment des Beitritts an in der Regel 24 Monate in Anspruch genommen werden. Danach erfolgt die Einstufung in die dann zutreffende Unternehmenskategorie.